

Zweck

Dieses Merkblatt dient der einheitlichen Auslegung des Artikels 22 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und konkretisiert den im Absatz 7 dieses Artikels verankerten Ermessensspielraum.

Artikel 22 Absätze 1, 3 und 6 GSchG

Der Art. 22 Abs. 1, 3 und 6 GSchG gilt insbesondere für folgende Anlagen:

- a. Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lageranlagen: Behälter, Rohrleitungen);
- b. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- c. Betriebsanlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten;
- d. Kreisläufe mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die den Gewässern, dem Boden oder dem Untergrund Wärme entziehen oder an diese abgeben;
- e. mobile Transportanlagen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten transportiert werden;
- f. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die der Rohrleitungsgesetzgebung unterstehen;
- g. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die der Kernenergiegesetzgebung unterstehen;
- h. Anlagen mit Isolier- und Hydraulikflüssigkeiten, die der Elektrizitätsgesetzgebung unterstehen;
- i. Anlagen für flüssige Lebens- und Genussmittel (Bemerkung: diese Anlagen werden nicht als Anlagen nach den Bst. a, b und c betrachtet);
- j. Umladestellen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Bemerkung: die Umladestellen werden nicht als Umschlagplätze nach Bst. b betrachtet).

Artikel 22 Absatz 2 GSchG

Der Art. 22 Abs. 2 GSchG ist, gestützt auf Art. 22 Abs. 7 GSchG, nicht anzuwenden für

- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 20 Liter;
- Lageranlagen und Umschlagplätze für verflüssigte Gase.

Die mit dem Art. 22 Abs. 7 GSchG ermöglichte Erleichterung ist im Weiteren in der Richtlinie der KVU "Gewässerschutzmassnahmen bei Lageranlagen und Umschlagplätzen" festgeschrieben.

Artikel 22 Absatz 4 GSchG

Der Art. 22 Abs. 4 GSchG gilt insbesondere für die Herstellung von Anlageteilen, die bei Lageranlagen und Umschlagplätzen zum Einsatz kommen. Nicht betroffen sind die vorübergehend als Lagerbehälter eingesetzten Transportbehälter, die unter den entsprechenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr fallen.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 7 GSchG gilt der Absatz 4 nicht für die Herstellung von

- Gebinden (Behälter mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter);
- Anlageteilen von Gebindelagern mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter.

Einzelheiten zum Art. 22 Abs. 4 GSchG sind aus der Richtlinie der KVV "Prüfung der Anlagenteile und Dokumentieren der Prüfergebnisse" zu entnehmen.

Artikel 22 Absatz 5 GSchG

Gestützt auf Art. 22 Abs. 7 GSchG ist die Erstellung, die Änderung und die Ausserbetriebsetzung von Lageranlagen, welche die Gewässer nicht oder nur im geringem Masse gefährden können, nicht meldepflichtig. Es handelt sich um

- Anlagen mit Gebinden mit einem Nutzvolumen bis 20 Liter;
- Gebindelager mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter;
- Lageranlagen für verflüssigte Gase.